OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850777/20/MS

Datum:
Linz, 28. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der X GesmbH & Co KG, vertreten durch Anwaltskanzlei X GmbH, X, X, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. April 2017, GZ: EnRo20-2-2002, betreffend der Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. April 2017, GZ: EnRo20-2-2002, wurden der X GesmbH & Co KG (im Folgenden: Beschwerdeführerin) in Punkt 2. des Spruches folgende Sicherheitsmaßnahme vorgeschrieben:

- Ebenso sind die Abbauarbeiten (Gewinnungsarbeiten durch Sprengungen und Bohrungen, Fahrbewegungen der Muldenkipper im Steinbruch, insbesondere auf den Abbauebenen, einschließlich der Beladung der Mulden, Abbau durch Baggerfahrzeuge und Steinzertrümmerung mittels Kugel) unverzüglich ab Zustellung dieses Sicherheitsmaßnahmenbescheides einzustellen.

Begründend führt die belangte Behörde aus:
„Zum festgestellten Sachverhalt und vorangegangenen Verfahren:
Aufgrund der zahlreichen Lärmbeschwerden der Nachbarschaft erging am 1.12.2016 das Ersuchen an die Abteilung Umweltschutz umfassende Lärmmessungen bei den nächstgelegenen Nachbarliegenschaften durchzuführen, welche eine Gesamtlärm-betrachtung aller bergbaulichen Tätigkeiten aufzeigen.

Diese Messungen brachten folgendes Ergebnis (Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz, Ing. X X vom 30.3.2017):

‚Mit ob zitiertem Schreiben wurde um die Durchführung von umfassenden Lärmmessungen bei den nächstgelegenen Nachbarliegenschaften ersucht, welche eine Gesamtlärm-betrachtung aller berg-baulichen Tätigkeiten aufzeigen. Die Lärmmessungen wurden am 8. März 2017 und am 15. März 2017 durchgeführt. Es waren zwei Messtage erforderlich, da am 8. März 2017 auch das Büro X ZT GmbH im Betriebsareal Lärmmessungen durchführte und dabei verschiedene Betriebszustände untersucht wurden. Dazu war es auch notwendig die mobile Behandlungsanlage zeitweise nicht mit Material zu beaufschlagen. Es war dies in jener Zeit der Fall, als die Messungen von uns auf der Liegenschaft Mag. D erfolgten. Es waren an diesem Standort keine der mobilen Behandlungsanlage zuordenbaren Schallereignisse erfassbar. Da die Messungen bei der Firma X nicht angekündigt waren, waren die Betriebszustände nur über die subjektiven Eindrücke bzw. optische Eindrücke aus der Ferne (bezogen auf die südlichen Messpunkte D und P) zuordenbar. Die Messergebnisse sind in einem Prüfbericht zusammengefasst, welcher in der Beilage übermittelt wird.

Die Messungen haben Folgendes ergeben:

Liegenschaft Mag. D MP1:
Abbautätigkeiten LA,eq = 51 - 52 dB
Abbau + Brecher LA,eq = 52 - 55 dB
Pegelspitzen LA,Sp = 73 - 75 dB (Sprengung bis 90 dB)

Liegenschaft Dr. A MP2:
Abbautätigkeiten LA,eq = 51 dB
Abbau + Brecher LA,eq = 52 - 54 dB

Pegelspitzen LA,Sp = 64 - 70 dB (Sprengung bis 88 dB)

Auf der Liegenschaft Dr. A wurden auch auf der im EG vorhandenen Terrasse Messungen (MP4 u. MP5) durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine gravierenden Unterschiede zum Messpunkt im Garten.

Liegenschaft P MP3:
Abbau + Brecher LA,eq -52-54 dB
Pegelspitzen LA,Sp = 75-78 dB

Es ist festzuhalten, dass der Begriff ‚Brecher' die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den mobilen Behandlungsanlagen (Vorbrecher und Nachbrecher inkl. Sieb) sowie die Materialaufgabe in den Vorbrecher enthalten. Alle anderen Tätigkeiten werde dem Begriff ‚Abbau' zugeordnet Es sind dies die Fahrbewegungen der Muldenkipper im Steinbruch, insbesondere auf den Abbauebenen, einschließlich der Beladegeräusche der Mulden. Darin enthalten sind auch die Betriebsgeräusche der Bagger, mit welchen die Beladung der Mulden erfolgt. Fallweise war auch das Geräusch der Bohrlaffete subjektiv wahrnehmbar. In Bezug auf die Höhe zulässiger Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der Niederschrift vom 13. März 2008, welche im Zuge einer Überprüfung der Steinbruchbetriebsanlage aufgenommen wurde, verwiesen. Es wird darin festgehalten, dass aus den gewerbebehördlichen Bewilligungsunterlagen, insbesondere dem Bescheid vom 12.11.1992 und der zugehörigen Verhandlungsschrift vom 26.6.1989, für den Betrieb einer Brecheranlage ein zulässiger Immissionspegel von 49 dB ableitbar ist.

Ein Betriebszustand, wo nur die Brecheranlage in Betrieb war, konnte im Untersuchungszeitraum nicht erfasst werden. Es erfolgten dazu immer auch Abbautätigkeiten. Umgekehrt konnten für relativ kurze Zeiten nur Abbautätigkeiten erfasst werden (Stillstand oder Leerlauf, d. h. ohne Material, der Brecheranlage). Sofern die Brecheranlage betreiben wurde, prägte dieser Betrieb auch die erfassten Betriebsgeräusche. Aus den Ergebnissen ist ableitbar, dass der Betrieb der Brecheranlage (nochmals gesagt, die Anlage besteht aus Vorbrecher und aus Nachbrecher mit Siebanlage) sowohl im Bereich Mag. D und P als auch Dr. A in einer Größenordnung von LA,eq = 52-53 dB liegt Der Gesamtbetrieb, also Brecher + Abbau, liegt in einer Größenordnung von LA,eq = 54-55 dB. Im Hinblick auf die vorstehend angeführte Immissionsgrenze von LA,eq = 49 dB sind jedenfalls aus dem Betrieb der Brecheranlage Überschreitungen herleitbar.
Es hat im Lauf der letzten Wochen auch Beschwerden von weiteren Nachbarn gegeben. Diese liegen zum Teil Im Nahbereich des Messpunktes MP2 Dr. A (Familie K) bzw. nordwestlich davon in größerem Abstand zum Steinbruch (Familie B) und sind die Messergebnisse auch für diese Bereiche repräsentativ. Die Familie L befindet sich im Nahbereich der Zufahrtsstraße zum Steinbruch. Dieser Bereich ist von den durchgeführten Messungen nicht umfasst Da die bisherigen Messergebnisse jedoch bereits Überschreitungen ergeben haben, werden zusätzliche Messungen in diesem Nachbarbereich nicht mehr für erforderlich erachten.'

Am 6. 4.2107 wurden diese Messwerte an den zuständigen medizinischen Amtssachverständigen mit der Bitte um Feststeilung übermittelt, welche Auswirkungen die gemessenen Lärmimmissionen (zum einen des Gesamtlärms bzw. allein der Lärmimmissionen verursacht durch Abbautätigkeiten ohne Brecherlärm) ihrer Art und

ihrem Ausmaß nach auf den menschlichen Organismus auszuüben vermögen. Hierzu gab der medizinische Amtssachverständige am 7.4.2017 folgende Stellungnahme ab:
‚Befund:
Als neue Beurteilungsgrundlage liegt nun der Messbericht des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Umweltschutz vom 23. März 2017 vor.

Der Messbericht bestätigt den subjektiven Eindruck, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6.6.2016 gewonnen worden war:
Bei der Hörprobe am heutigen Verhandlungstag konnte sowohl an den Immissionsorten D/P als auch in der Siedlung X vorrangig das Geräusch der Brecheranlage wahrgenommen werden. Der betriebliche Störlärm durch den Brecher war dabei prägend für die örtliche Lärmkulisse und trat besonders in der Siedlung X sowie an der Liegenschaft P störend und bestimmend hervor. Ein in einem Garten der übernächsten Parzelle betriebener Rasenmäher war beispielsweise nur als nachrangige Lärmquelle wahrzunehmen.

Der Gesamteindruck der Siedlung X entspricht optisch einer erwartbaren Ruhelage, da es sich um eine ländliche Wohngegend ohne sichtbare Lärmemittenten handelt Der Steinbruch ist von hieraus nicht zu erkennen und macht sich ausschließlich akustisch bemerkbar. Dadurch kommt es zu einem auffälligen Kontrast zwischen visuellem und akustischem Eindruck.
In meiner Stellungnahme vom 29.11.2016 habe ich nochmals auf die Diskrepanz zwischen subjektivem Eindruck und gemessenen Pegelwerten hingewiesen:
Aufgrund des störend wahrnehmbaren Brechergeräusches in der Siedlung X und im Bereich der Liegenschaft P wird zu überprüfen sein, ob die in den bisherigen Messungen erfassten Dauerschallpegel weiterhin Gültigkeit haben, oder in der derzeitigen Konzeption (Vorbrecher-Brecher-Sieb) nicht von höheren Pegelwerten auszugehen ist

Im Messbericht sind nun die relevanten Betriebszustände gut abgebildet und ist von folgenden Immissionspegeln auszugehen:

Brecheranlage (Vorbrecher-Nachbrecher, Sieb):Leq 52 - 53 dB
Gesamtbetrieb (Brecher und Abbau): Leq 54 - 55 dB

Gutachten:
Die Beurteilung ist, den gesetzlichen Vorgaben folgend, auf den gesunden normal empfindenden Menschen abzustellen.

Gesundheitsgefährdung
Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen bei der exponierten Person eintreten können.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens
Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen sind auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit oder der Sprachkommunikation. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen

Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über das ortsübliche Ausmaß wesentlich hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften zu berücksichtigen ist.

Allgemeine Wirkungen von Lärm:
Direkte Wirkungen spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen überlange Zelträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen sind solche, bei denen nicht das Ohr selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung unterschiedliche Reaktionen im Organismus ausgelöst werden.
Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- und Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen oder Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme kommen.
In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen (insbesondere abgeleitet aus der Erforschung von Lärmwirkungen aus Verkehrslärm) auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.
In der Beurteilung von Schal/Immissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation sowie die Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind auch allenfalls auftretende, besondere Geräuschcharakteristika (z.B. Informationsgehalt, Warnwirkung, tonale Anteile, o.a.).
Auswirkungen, welche durch langdauernde Schallexpositionen hervorgerufen werden, sind stark von Adaptations- und Habituationsprozessen, individuellen Bewältigungsstrategien, mental-emotionalen Prozessen etc. beeinflusst Das heißt, dass das Ausmaß der Beeinträchtigungen nicht nur von den (durch Messung objektivierbaren) physikalischen Parametern der Schallimmission, sondern auch von situativen Faktoren (z.B. Veränderung der örtlichen Verhältnisse) und Persönlichkeitsmerkmalen der Betroffenen abhängt.

Die durch Lärmeinwirkungen hervorgerufenen Störungen der Kommunikation, der Rekreation und des Wohlbefinden im Allgemeinen führen zu einer Veränderung im sozialen und emotionalen Verhalten. Dies kann sich sowohl im Bereich der Familie und der Nachbarschaft auswirken als auch im Verhalten gegenüber Behörden und politischen Instanzen. Solche Verhaltensänderungen sind einerseits bei lang andauernder Überschreitung bestimmter äquivalenter Dauerschallpegel zu erwarten, aber auch bei Beeinträchtigung der Ruheerwartung, die in eine bestimmte Gegend gesetzt wurde, d.h. bei wiederholter und lang andauernder Überschreitung des ortsüblichen Geräuschpegels.

LAeq =45 dB LAeq =50 dB LAteq = 55 dB

Beurteilungswerte (Dauerlärm, Tageszeit)

Störungen höherer geistiger Tätigkeiten 'moderately annoyed'

LAw =60 dB
Deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines; Belästigung durch gestörte Kommunikation; 'few seriously annoyed' (einige ernsthaft gestört)
unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar.

Die angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen. Der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 mit Werten von LAeq > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.
Als Kriterium für die Limitierung von Spitzenpegeln wird in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 angegeben, dass Spitzenpegel nicht mehr als 25 dB über dem jeweiligen Beurteilungspegel liegen sollten.
Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird.

konkrete Beurteilung:
Der zeitliche Verlauf des Betriebsgeräusches ist wechselnd. Neben eher monotonen Motorengeräuschen, Betriebsgeräuschen des Brechers oder Rüttelgeräuschen der Siebanlage, treten tieffrequente Rumpelgeräusche auf.
Die Spitzenpegel überschreiten den Beurteilungspegel um nicht mehr als 25 dB wodurch der Dauerschallpegel gemäß ÖAL Richtlinie Nr. 3 als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen ist
Um die lärmintensiven Zeiträume ausreichend beschreiben zu können, wird zur Beurteilung der Dauerschallpegelwert der ungünstigsten Stunde herangezogen.

Der Beurteilungspegel als Einzahlangabe bildet die Geräuschcharakteristik unterschiedlicher Lärmquellen nicht ausreichend ab. Es ist daher erforderlich, die Geräuschcharakteristik in geeigneter Weise im Beurteilungspegel zu berücksichtigen.

Aufgrund der ungünstigen Lärmcharakteristik der tieffrequenten Rumpelgeräusche, die eine Alarmierungswirkung aufweisen, ist ein Anpassungswert von 5 dB hinzuzurechnen. Damit ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

Brecheranlage (Vorbrecher-Nachbrecher, Sieb):Leq 57-58 dB
Gesamtbetrieb (Brecher und Abbau): Leq 59 - 60 dB

Der Vergleich der Beurteilungspegel mit den wirkbezogenen Immissionsgrenzwerten der WHO bzw. den Planungsrichtwerten für Wohngebiete von jeweils 55 dB ergibt eine deutliche Überschreitung, dieser als oberste Grenze für Wohnbebauung angesehenen Grenzwertes.
Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens der im Messbericht definierten nächstgelegenen Nachbarliegenschaften gegeben.
Der Abstand zur Gesundheitsgefährdung beträgt nur noch 5 dB.

Der mit Bescheid aus dem Jahr 2008 vorgeschriebene Immissionsgrenzwert von 49 dB wird weiterhin als relevante Grenzgröße für die erhebliche Beeinträchtigung des

Wohlbefindens angesehen, da unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes von 5 dB der wirkbezogene Wert der WHO von 55 dB gerade noch unterschritten wird.‘

Rechtslage:
Die maßgeblichen Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes lauten auszugsweise: §179 Abs. 2MinroG:
Werden durch die im §2 Abs. 1 MinroG genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5) vor, so hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Die Behörde hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.

Rechtliche Beurteilung:
Wie das durchgeführte Überprüfungsverfahren ergeben hat, kommt es durch den Lärm des Betriebs, verursacht insbesondere durch den Betrieb des Brechers als auch durch den Abbaubetrieb zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens bei den nächstgelegenen Nachbarliegenschaften.
Es liegt somit eine unzumutbare Belästigung fremder Personen verursacht durch das Gewinnen und Aufbereiten von grundeigenen mineralischen Rohstoffen vor.
Angemerkt wird noch, dass für die Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen bereits eine mögliche Gefährdung oder eine mögliche Belästigung ausreichen würde und rechtfertigt ein Einschreiten der Behörde (s. dazu Mineralrohstoffgesetz mit ausführlichen Erläuterungen, DI Mag. A M, Ausgabe 3).

Da es trotz konsensgemäßem Betrieb keine anderen schonenderen Möglichkeiten gibt, die Nachbarn vor einer übermäßigen Lärmbelästigung zu schützen, war die Vorschreibung der im Spruch angeführten Maßnahmen auch nicht überschießend. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. April 2017 zu eigenen Handen zugestellt.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 21. April 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und diese wie folgt begründet:
„III. Die Beschwerde richtet sich gegen Punkt 2 des Bescheides vom 10.4.2017, in dem der Beschwerdeführerin nachfolgende Sicherheitsmaßnahme vorgeschrieben wird:
‚2. Ebenso sind die Abbauarbeiten (Gewinnungsarbeiten durch Sprengungen und Bohrungen, Fahrbewegungen der Muldenkipper im Steinbruch, insbesondere auf den Abbauebenen, einschließlich der Beladung der Mulden, Abbau durch Baggerfahrzeuge und

Steinzertrümmerung mittels Kugel) unverzüglich ab Zustellung dieses Sicherheitsmaßnahmenbescheides einzustellen.‘

Gemäß der Bestimmung des § 179 Abs. 2 MinroG hat die Behörde dem Bergbauberechtigten dann, wenn eine entsprechende Gefährdungslage vorliegt, die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen.

Wie sich aus der zitierten Gesetzesbestimmung eindeutig ergibt, sind lediglich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen, was nicht grundsätzlich gleichbedeutend mit einer völligen Untersagung der Abbauarbeiten ist.

Die Behörde hat dabei das gelindeste Mittel zu wählen das unbedingt notwendig ist, um mit einem Mindestmaß an Sicherheitsmaßnahmen die Ziele des § 179 Abs. 2 MinroG zu erreichen. Die Maßnahmen dürfen dabei aber nicht unangemessen und überschießend sein.

Nicht zuletzt aus dem, der bekämpften Entscheidung der belangten Behörde zu Grunde liegenden lärmtechnischen Gutachten des Amtssachverständige Ing. X vom 30.03.2017 ergibt sich aber, dass die Abbautätigkeit aus vielen unterschiedlichen einzelnen Tätigkeiten besteht.

Die Behörde hätte daher Erhebungen dahingehend durchführen müssen, welche konkreten Arbeiten, die im Zuge der Abbautätigkeit durchgeführt werden, die dominante Lärmquellen sind, sodass, wie der Sachverständige ausführt, der zulässige Lärmpegel von 49 dB nicht überschritten wird.

Hätte die Behörde diese Erhebungen durchgeführt und entsprechende Feststellungen getroffen, so wäre sie zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht eine vollständige Untersagung der Abbautätigkeit notwendig ist, sondern dass mit einer Einschränkung von bestimmten Tätigkeiten, die im Rahmen der Abbautätigkeit ausgeführt werden, ein Auslangen gefunden werden kann, um jene erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die eine unzumutbare Belästigung fremder Personen hintanhalten.

Im konkreten Fall hätte es beispielsweise ausgereicht, der Beschwerdeführerin nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen beziehungsweise Tätigkeiten zu untersagen:

- Ein Abbau ist nur auf der unteren Etagensohle bis zu einer Höhe von 25 Metern zulässig. Damit wäre der Abbau eingeschränkt auf die Etagensohle sowie die ersten beiden Etagen; auf der obersten dritten Etage würde kein Abbau stattfinden.

- Die Verwendung der Stahlkugel zur Steinzertrümmerung ist nicht mehr in den Abbauetagen, sondern nur noch auf der Etagensohle zulässig.

- Falls Sprengungen mit Sprengschnur durchgeführt werden, so ist dies nur mit verdämmter Sprengschnur zulässig.

Diese Einschränkungen hätten ausgereicht, um einen konsensgemäßen Abbaubetrieb unter einem Emissionswert von 49 dB zu gewährleisten, und damit eine unzumutbare Belästigung fremder Personen hintanzuhalten.

Die vollständige Untersagung der Abbautätigkeit ist daher unangemessen und überschießend und hat zur Folge, dass nicht nur der Abbaubetrieb selbst, sondern auch die nachgelagerten Unternehmensbereiche, wie insbesondere die Steinspaltung und Aufbereitung völlig zum Erliegen kommen und alle diesbezüglichen Arbeitsplätze gefährdet werden.

Die Behörde hat daher einerseits die Bestimmung des § 179 Abs. 2 MinroG verletzt, weil sie durch die vollständige Untersagung des Abbaubetriebes Sicherheitsmaßnahmen aufgetragen hat, die jedenfalls nicht in diesem Umfang erforderlich sind.

Zum anderen hat die Behörde sowohl eine Beweisaufnahme als auch konkrete Feststellungen darüber, was überhaupt erforderlich ist, um einen konsensgemäßen Abbau ohne Gefährdung bzw. unzumutbare Belästigung im Sinne des § 179 Abs. 2 MinroG zu gewährleisten, unterlassen, was ausdrücklich auch als sekundärer Feststellungsmangel gerügt wird.

Aus den genannten Gründen ist der Bescheid daher im bekämpften Umfang rechtswidrig und ersatzlos aufzuheben, zumal er die Beschwerdeführerin unmittelbar in ihrem Recht auf Durchführung der Abbautätigkeit im Umfang der vorliegenden Genehmigung verletzt.

Beweis: PV
Ortsaugenschein
Sachverständigengutachten

IV. Das von der belangten Behörde durchgeführte Beweisverfahren, insbesondere das dem bekämpften Bescheid vom 10.4.2017 zu Grunde liegende medizinische Gutachtens des Amtssachverständigen Dr. A H hat ergeben, dass keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen vorliegt, sondern eine offenbar unzumutbare Belästigung fremder Personen.

In entsprechender Anwendung des § 179 Abs. 4 MinroG kommt der Beschwerde daher in dem Umfang, in dem sie den Bescheid vom 10.4.2017 bekämpft, aufschiebende Wirkung zu.“

Abschließend wurde beantragt:
„1. Punkt 2. des Spruches des Bescheides vom 10.04.2017, EnR0 20-2-2002 ersatzlos aufzuheben.
2. gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen,
3. in eventu die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückzuverweisen,
4. jedenfalls der Beschwerde in dem Umfang in dem sie den Bescheid vom 10.04.2017, EnRo20-2-2002, bekämpft aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 26. April 2017 hat die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, dem auch Kopien der für die Anlage vorliegenden Genehmigungsbescheide samt Verhandlungsschriften angeschlossen waren. Daraus ließ sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten:
Die ggst. Steinbruchanlage wurde erstmals mit Bescheid vom 26. Jänner 1973, Ge05-96/1973 einer gewerbebehördlichen Genehmigung zugeführt. Umfasst von dieser Genehmigung war u.a. eine Steinbruchanalage mit dazu gehörigem Sprengmittelverbrauchslager auf den Parz. X, X und X.
In den folgenden Jahren wurde die ggst. Steinbruchanlage mehrfach geändert und erweitert.
Mit Bescheid vom 19. September 1989, Ge05-31-1984, wurde eine mobile Materialaufbereitungsanlage auf der Parz. X gewerbebehördlich genehmigt, wobei in dieser Genehmigung für die darin ggst. Erweiterung der bestehenden Anlage ein Immissionspegel von 49 dB festgeschrieben wurde.
In den Jahren danach fanden mehrfach Änderungen/Erweiterungen statt.
Mit Bescheid vom 28. April 2008, EnRO 20-2-2002, wurden der neuen Eigentümerin der Steinbruchanlage, der nunmehrigen Beschwerdeführerin, eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben, nachdem u.a. in diesem Verfahren festgestellt wurde, dass der oben zitierte Bescheid aus 1973 nach wie vor aufrecht ist.

Aufgrund mehrfach bei der belangten Behörde eingelangten Beschwerden durch Nachbarn der Steinbruchanalage wurde der Amtssachverständige für Lärmtechnik durch die belangte Behörde beauftragt, eine Lärmmessung zur Feststellung der Gesamtemission aller bergbaulichen Tätigkeiten in der Anlage durchzuführen.

Der Amtssachverständige führte am 8. und 15. März 2017 Messungen durch. Betriebszustände waren, da es sich um eine ungemeldete Messung handelte, nur aufgrund er subjektiven und objektiven Eindrücke aus der Fern (bezogen auf die südlichen Messpunkte D und P) möglich.

Die Messungen haben Folgendes ergeben:
„Liegenschaft Mag. D MP1:

Abbautätigkeiten	$L_{A,eq}$ = 51 – 52 dB
Abbau + Brecher	$L_{A,eq}$ = 52 – 55 dB
Pegelspitzen	L_{ASp} = 73 – 75 dB (Sprengung bis 90 dB)

Liegenschaft Dr. A MP2:
Abbautätigkeiten $L_{A,eq}$ = 51 dB
Abbau + Brecher $LA_{,eq}$ = 52 – 54 dB
Pegelspitzen $L_{A,Sp}$ = 64 – 70dB (Sprengung bis 88 dB)
Auf der Liegenschaft Dr. A wurden auch auf der im EG vorhandenen Terrasse Messungen (MP4 und MP5) durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine gravierenden Unterschiede zum Messpunkt im Garten.

Liegenschaft P MP3:
Abbau + Brecher $L_{A,eq}$ = 52 – 54 dB
Pegelspitzen $L_{A,Sp}$ = 75 – 78 dB

Es ist festzuhalten, dass der Begriff ‚Brecher' die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den mobilen Behandlungsanlagen (Vorbrecher und Nachbrecher inkl. Sieb) sowie die Materialaufgabe in den Vorbrecher enthalten. Alle anderen Tätigkeiten werden dem Begriff ‚Abbau' zugeordnet. Es sind dies Fahrbewegungen der Mildenkipper im Steinbruch, insbesondere auf den Abbauebenen, einschließlich der Beladegeräusche der Mulden. Darin enthalten sind auch die Betriebsgeräusche der Bagger, mit welchen die Beladung der Mulden erfolgt. Fallweise war auch das Geräusch der Bohrlaffete subjektiv wahrnehmbar.

In Bezug auf die Höhe zulässiger Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der Niederschrift vom 13. März 2008, welche im Zuge einer Überprüfung der Steinbruchbetriebsanlage aufgenommen wurde, verwiesen. Es wird darin festgehalten, dass aus den gewerbebehördlichen Bewilligungsunterlagen, insbesondere dem Bescheid vom 12.11.1992 und der zugehörigen Verhandlungsschrift vom 26.6.1989, für den Betrieb einer Brecheranlage ein zulässiger Immissionspegel von 49 dB ableitbar ist.

Ein Betriebszustand, wo nur die Brecheranlage in Betrieb war, konnte im Untersuchungszeitraum nicht erfasst werden. Es erfolgten dazu immer Abbautätigkeiten. Umgekehrt konnten für relativ kurze Zeiten nur Abbautätigkeiten umfasst werden (Stillstand oder Leerlauf, d. h. ohne Material, der Brecheranlage). Sofern die Brecheranlage betrieben wurde, prägte dieser Betrieb auch die erfassten Betriebsgeräusche. Aus den Ergebnissen ist daher ableitbar, dass der Betrieb der Brecheranlage (nochmals gesagt, die Anlage besteht aus Vorbrecher und aus Nachbrecher mit Siebanlage) sowohl im Bereich Mag. D und P als auch Dr. A in einer Größenordnung von $L_{A,eq}$ = 52 – 53 dB liegt. Der Gesamtbetrieb, also Brecher + Abbau, liegt in einer Größenordnung von $L_{a,eq}$ = 54 bis 55 dB.

Im Hinblick auf die vorstehend angeführte Immissionsgrenze von $L_{A,eq}$ = 49 dB sind jedenfalls aus dem Betrieb der Brecheranlage Überschreitungen herleitbar.

Es hat im Lauf der letzten Wochen auch Beschwerden von weiteren Nachbarn gegeben. Diese liegen zum Teil im Nahbereich des Messpunktes MP2 Dr. A (Familie K) bzw. nordwestlich davon in größeren Abstand zum Steinbruch (Familie B) und sind die Messergebnisse auch für diese Bereiche repräsentativ. Die Familie L befindet sich im Nahbereich der Zufahrtstraße zum Steinbruch. Dieser Bereich ist von den durchgeführten Messungen nicht umfasst. Da die bisherigen Messergebnisse jedoch bereits

Überschreitungen ergeben haben, werden zusätzliche Messungen in diesem Nachbarbereich nicht mehr für erforderlich erachtet."

Basierend auf diesen Feststellungen hat die belangte Behörde den Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens zur Frage der Auswirkungen der gemessenen Lärmimmissionen ihrer Art und ihrem Ausmaß nach auf den menschlichen Organismus beauftragt.

Dieser führte in seinem Befund und Gutachten vom 7. April 2017, das er unter Zugrundelegung des Messergebnisse des Amtsarztes und des im Rahmen der Verhandlung am 6. Juni 2016 gewonnenen Hörprobe gewonnenen Eindrucks, erstellte Folgendes aus:
„Befund:
Als neue Beurteilungsgrundlage liegt nun der Messbericht des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Umweltschutz vom 23. März 2017 vor.

Der Messbericht bestätigt den subjektiven Eindruck, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6.6.2016 gewonnen worden war:
Bei der Hörprobe am heutigen Verhandlungstag konnte sowohl an den Immissionsorten D/P als auch in der Siedlung X vorrangig das Geräusch der Brecheranlage wahrgenommen werden. Der betriebliche Störlärm durch den Brecher war dabei prägend für die örtliche Lärmkulisse und trat besonders in der Siedlung X sowie an der Liegenschaft P störend und bestimmend hervor. Ein in einem Garten der übernächsten Parzelle betriebener Rasenmäher war beispielsweise nur als nachrangige Lärmquelle wahrzunehmen.

Der Gesamteindruck der Siedlung X entspricht optisch einer erwartbaren Ruhelage, da es sich um eine ländliche Wohngegend ohne sichtbare Lärmemittenten handelt. Der Steinbruch ist von hier aus nicht zu erkennen und macht sich ausschließlich akustisch bemerkbar. Dadurch kommt es zu einem auffälligen Kontrast zwischen visuellem und akustischem Eindruck.

In meiner Stellungnahme vom 29.11.2016 habe ich nochmals auf die Diskrepanz zwischen subjektivem Eindruck und gemessenen Pegelwerten hingewiesen:
Aufgrund des störend wahrnehmbaren Brechergeräusches in der Siedlung X und im Bereich der Liegenschaft P wird zu überprüfen sein, ob die in den bisherigen Messungen erfassten Dauerschallpegel weiterhin Gültigkeit haben, oder in der derzeitigen Konzeption (Vorbrecher-Brecher-Sieb) nicht von höheren Pegelwerten auszugehen ist.

Im Messbericht sind nun die relevanten Betriebszustände gut abgebildet und ist von folgenden Immissionspegeln auszugehen:

Brecheranlage (Vorbrecher-Nachbrecher, Sieb): Leq 52 - 53 dB
Gesamtbetrieb (Brecher und Abbau): Leq 54 - 55 dB

Gutachten:
Die Beurteilung ist, den gesetzlichen Vorgaben folgend, auf den gesunden normal empfindenden Menschen abzustellen.
Gesundheitsgefährdung

Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen bei der exponierten Person eintreten können.
Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens
Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen sind auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit oder der Sprachkommunikation. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über das ortsübliche Ausmaß wesentlich hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften zu berücksichtigen ist.

Allgemeine Wirkungen von Lärm:
Direkte Wirkungen spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen sind solche, bei denen nicht das Ohr selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung unterschiedliche Reaktionen im Organismus ausgelöst werden.
Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- und Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen oder Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme kommen.
In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen (insbesondere abgeleitet aus der Erforschung von Lärmwirkungen aus Verkehrslärm) auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation sowie die Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind auch allenfalls auftretende, besondere Geräuschcharakteristika (z.B. Informationsgehalt, Warnwirkung, tonale Anteile, o.a.) Auswirkungen, welche durch langdauernde Schallexpositionen hervorgerufen werden, sind stark von Adaptations- und Habituationsprozessen, individuellen Bewältigungsstrategien, mental-emotionalen Prozessen etc. beeinflusst. Das heißt, dass das Ausmaß der Beeinträchtigungen nicht nur von den (durch Messung objektivierbaren) physikalischen Parametern der Schallimmission, sondern auch von situativen Faktoren (z.B. Veränderung der örtlichen Verhältnisse) und Persönlichkeitsmerkmalen der Betroffenen abhängt.
Die durch Lärmeinwirkungen hervorgerufenen Störungen der Kommunikation, der Rekreation und des Wohlbefinden im Allgemeinen führen zu einer Veränderung im sozialen und emotionalen Verhalten. Dies kann sich sowohl im Bereich der Familie und der Nachbarschaft auswirken als auch im Verhalten gegenüber Behörden und politischen

Instanzen. Solche Verhaltensänderungen sind einerseits bei lang andauernder Überschreitung bestimmter äquivalenter Dauerschallpegel zu erwarten, aber auch bei Beeinträchtigung der Ruheerwartung, die in eine bestimmte Gegend gesetzt wurde, d.h. bei wiederholter und lang andauernder Überschreitung des ortsüblichen Geräuschpegels.
Beurteilungswerte (Dauerlärm, Tageszeit)
LA,eq =45 dB Störungen höherer geistiger Tätigkeiten LA,eq = 50 dB 'moderately annoyed' LAeq = 55 dB deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines; Belästigung durch gestörte Kommunikation; 'few sehously annoyed' (einige ernsthaft gestört)
LA,eq = 60 dB unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar.

Die angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungs-reaktionen durch Schallimmissionen. Der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 mit Werten von LA,eq > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.

Als Kriterium für die Limitierung von Spitzenpegeln wird in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 angegeben, dass Spitzenpegel nicht mehr als 25 dB über dem jeweiligen Beurteilungspegel liegen sollten.
Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird.

konkrete Beurteilung:
Der zeitliche Verlauf des Betriebsgeräusches ist wechselnd. Neben eher monotonen Motorengeräuschen, Betriebsgeräuschen des Brechers oder Rüttelgeräuschen der Siebanlage, treten tieffrequente Rumpelgeräusche auf.

Die Spitzenpegel überschreiten den Beurteilungspegel um nicht mehr als 25 dB wodurch der Dauerschallpegel gemäß ÖAL Richtlinie Nr. 3 als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen ist.

Um die lärmintensiven Zeiträume ausreichend beschreiben zu können, wird zur Beurteilung der Dauerschallpegelwert der ungünstigsten Stunde herangezogen.

Der Beurteilungspegel als Einzahlangabe bildet die Geräuschcharakteristik unterschiedlicher Lärmquellen nicht ausreichend ab. Es ist daher erforderlich, die Geräuschcharakteristik in geeigneterweise im Beurteilungspegel zu berücksichtigen:
Aufgrund der ungünstigen Lärmcharakteristik der tieffrequenten Rumpelgeräusche, die eine Alarmierungswirkung aufweisen, ist ein Anpassungswert von 5 dB hinzuzurechnen. Damit ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

Brecheranlage (Vorbrecher-Nachbrecher.Sieb): Leq 57 - 58 dB
Gesamtbetrieb (Brecher und Abbau): Leq 59 - 60 dB

Der Vergleich der Beurteilungspegel mit den wirkbezogenen Immissionsgrenzwerten der WHO bzw. den Planungsrichtwerten für Wohngebiete von jeweils 55 dB ergibt eine deutliche Überschreitung, dieser als oberste Grenze für Wohnbebauung angesehenen Grenzwertes.

Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens der im Messbericht definierten nächstgelegenen Nachbarliegenschaften gegeben.
Der Abstand zur Gesundheitsgefährdung beträgt nur noch 5 dB.
Der mit Bescheid aus dem Jahr 2008 vorgeschriebene Immissionsgrenzwert von 49 dB wird weiterhin als relevante Grenzgröße für die erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens angesehen, da unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes von 5 dB der wirkbezogene Wert der WHO von 55 dB gerade noch unterschritten wird."

Konkrete Betriebszustände wurden bei den durchgeführten Messungen durch den Amtssachverständigen für Lärmtechnik nicht ermittelt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 179 Abs. 2 MinroG hat die Behörde, wenn durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet werden oder eine Gefährdung zu befürchten ist oder durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt werden oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5) vorliegt, nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Die Behörde hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.

Vorgängerbestimmung des § 179 Abs. 2 MinroG stellt § 203 Abs. 2 BergG dar, worin die Möglichkeit eingeräumt wurde, nachträgliche Anordnungen in Bezug auf konsensgemäß betriebene Bergbauanlagen bei über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Beeinträchtigungen zu treffen (vgl. VwGH 26.9.2012, 2008/04/0158 mit Verweis auf ErläutRV 1290 BlgNR XVII. GP, 21).

Mit anderen Worten: Verursacht eine konsensgemäß betriebene Bergbauanlage eine unzumutbare Beeinträchtigung besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit mittels nachträglicher Anordnungen entsprechend Abhilfe zu schaffen.

Nichts anderes kann für die Anwendung des § 179 Abs. 2 MinroG in Bezug auf die durch Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 MinroG verursachten Belästigungen fremder Personen (hier: Nachbarn der bergbaurechtlichen Betriebsanlage) gelten.

Die Vorschreibung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 179 Abs. 2 MinroG ist unter Berücksichtigung obiger Ausführungen nur dann geboten, wenn die unzumutbare Belästigung fremder Personen gegeben ist, obwohl die Bergbauanlage konsensgemäß (entsprechend Gewinnungsbetriebsplan) betrieben wird.
Der Betriebszustand der bergbaulichen Anlage im Zeitpunkt der Messung der von der Anlage ausgehenden Immissionen durch den Amtssachverständigen für Lärmtechnik ist nicht bekannt. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, ob bei der Messung durch den Amtssachverständigen, der den Auftrag hatte die Gesamtimmission der Anlage bei den von ihm angeführten Immissionspunkten zu ermitteln, der konsensgemäße Betrieb (d.h. der Betrieb im Umfang des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes bzw. der übergeleiteten gewerbebehördlichen Genehmigungen) der bergbaulichen Anlage erfasst wurde oder ein Betrieb der über den bestehenden Konsens hinausgeht. Gleiches gilt auch für das von der belangten Behörde eingeholte medizinische Gutachten, erstellt vom Amtsarzt der belangten Behörde, welches auf den Messergebnissen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik basiert. Ebenso wenig ist bekannt, welcher Betriebszustand in der bergbaulichen Anlage vorherrschte, als der Amtsarzt, die von ihm beschriebene subjektive Hörprobe vorgenommen hat.
Da nicht feststeht, dass die durch Messung festgestellten Immissionen der bergbaulichen Anlage ihren Ursprung im konsensgemäßen Betrieb der Anlage haben, fehlt es bereits hier an der Voraussetzung für die Heranziehung des § 179 Abs. 2 MinroG, um mit dem Mittel der „erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen“ Abhilfe zu schaffen.

Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass bei Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung die Befugnis besteht erforderliche Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben. Dass damit zwingend die Anordnung zu erfolgen hat, die Abbaumaßnahmen generell einzustellen, lässt sich schon aus dem Wortlaut, der auf die Erforderlichkeit der Maßnahme abstellt, nicht herleiten.
Sicherlich ist der belangten Behörde dahingehend zuzustimmen, dass die Einstellung der Abbautätigkeiten mit 100-iger Sicherheit auch dazu führt, dass die unzumutbare Belästigung beseitigt wird. Es stelle sich jedoch in diesem Zusammenhang die Frage, ob die gänzliche Einstellung der Abbautätigkeit in der gesamten Anlage erforderlich ist, um entsprechend Abhilfe zu schaffen, sondern ob nicht auch mit gelinderen Mitteln das Auslangen hätte gefunden werden können. Natürlich nur unter der Prämisse, dass die unzumutbare Belästigung vom konsensgemäßen Betrieb seinen Ausgang nimmt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides eine Sicherheitsmaßnahme (Einstellung der Abbautätigkeit) aufgetragen wurde, ohne zu wissen, ob die von der bergbaulichen Anlage stammenden, bei den Nachbarn ankommenden Immissionen ihren Ursprung im konsensgemäßen Betrieb der Anlage haben.

Daher fehlt es somit schon an der Voraussetzung, damit die belangte Behörde mittels „erforderlicher Sicherheitsmaßnahme“ gemäß § 179 Abs. 2 MinroG Abhilfe schaffen konnte, zumal in dieser Bestimmung die Möglichkeit nachträgliche Anordnungen in Bezug auf konsensgemäß betriebene Bergbauanlagen bei über das zumutbare Ausmaß hinausgehende Beeinträchtigungen vorzuschreiben, beinhaltet ist.
Daher war der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid im beantragten Ausmaß zu beheben.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird auf den gesondert ergangenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Mai 2017, LVwG-850777/2/MS, verwiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 179 Abs. 2 MinroG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß